

NEWSletter

Ausgabe 2/2015

CASIS

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Analytical Credit Dataset der EZB — AnaCredit: nationale Umsetzung in Deutschland

Die EZB hat mit Beschluss 2014/6 die Implementierung eines granularen statistischen Kreditmeldewesens vorgesehen. Dieses Kreditmeldewesen soll dem ESZB (Europäische System der Zentralbanken) für diverse Nutzungen zur Verfügung stehen und durch die flexibel auswertbaren Datenbestände statistischen, bankaufsichtlichen Zwecken sowie der Geldpolitik und Finanzstabilität dienen. Mikro- und makroprudentiellen Analysen sollen auf Basis dieser Daten dazu beitragen, Risiken innerhalb des Finanzsystems frühzeitig zu identifizieren. (Deutsche Bundesbank)

Lesen Sie mehr zu diesem aktuellen Thema in unserem Schwerpunkt ab Seite 4.



Inhalt

I. Schwerpunktthema

Integriertes Daten- und Prozessmanagement — Meldevorschriften und Reporting (AnaCredit, BCBS 239) 4

II. Kurz notiert

MaRisk 6.0 — Was ist zu erwarten? 8

Die PrüfBV wurde überarbeitet — Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? 9

Dezentralisierung versus Zentralisierung — Kostenoptimierung in aufsichtsrechtlichen Umsetzungsprojekten ... 10

Additional liquidity monitoring metrics (ALMM) — Gegenstand und erster Meldetermin 12

Derivate im Energy- und Commodity-Trading-Einfluss auf P&L und Risikomanagement 14

Vierte Anti-Geldwäscherichtlinie verabschiedet 16

III. CASIS intern

Auf Sicht Englisch 17

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen 18

Seminar- und Workshop-Angebote 18

CASIS wächst weiter! 19

IV. Impressum 20

Integriertes Daten- und Prozessmanagement — Anforderungen aus bankaufsichtlichen Meldevorschriften und Reportinganforderungen (AnaCredit, BCBS 239)

Empfängerkreis

- Vorstände/Geschäftsleiter, Aufsichts- und Verwaltungsräte, Interne Revision, Compliance-Funktion, Risikocontrolling-Funktion und Leiter IT von Kreditinstituten

1. Hintergrund

Als Folge der Finanzkrise wird durch verschiedene regulatorische Anforderungen versucht, die Fähigkeiten der Banken zur Bewältigung von Stress- und Krisensituationen weiter auszubauen und den Aufsichtsbehörden umfassende Instrumente für die mikro- und makroprudentielle Aufsicht im Eurosystem an die Hand zu geben.

Wesentliche regulatorische Anforderungen an die Banken erwachsen aktuell insbesondere aus dem Projekt Analytical Credit Dataset (AnaCredit) der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie aus der Umsetzung von BCBS 239 des Basel Committee on Banking Supervision.

Beide Vorschriften stellen nachdrücklich den Anspruch der Aufsicht auf qualitativ hochwertige Datenhaushalte mit harmonisierter Datenbasis heraus. Dies erfordert in der überwiegenden Zahl der Kreditinstitute umfassende Anpassungen an IT-Systeme, Prozesse und Regelwerk.

2. Anforderungen aus AnaCredit

Im Rahmen der Einführung des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) und auf Basis ihrer Erkenntnisse, u. a. aus dem Asset Quality Review (AQR), hat die EZB die Vorteile aus der Auswertung granularer Kreditdaten vor dem Hintergrund der frühzeitigen Identifizierung von Risiken innerhalb des Finanzsystems schätzen gelernt. Mit den vorliegenden Daten ist sie in der Lage, eigene Risikomaße und Risikokonzentrationen zu ermitteln sowie europaweite Benchmarkanalysen der Institute durchzuführen. Die EZB hat hierzu in einer Roadmap skizziert, wie durch Weiterentwicklung und Harmonisierung der Kreditregister ein zentrales Kreditregister im Eurosystem entwickelt werden soll.

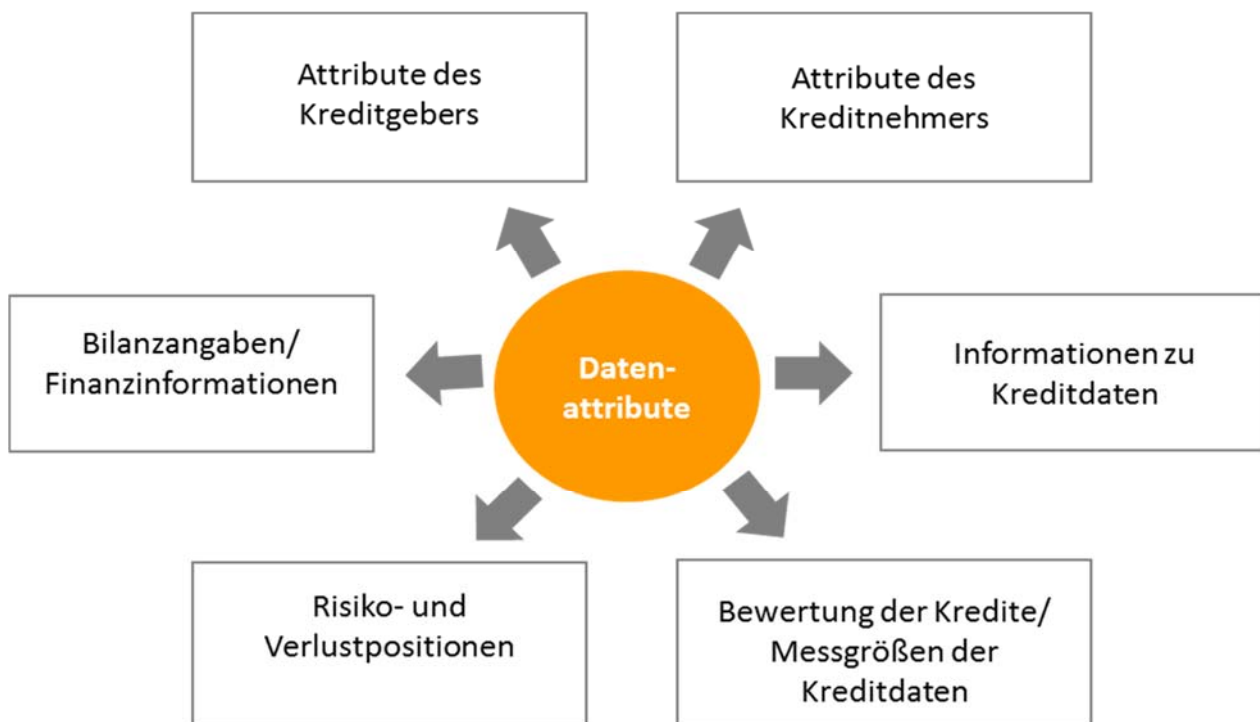
Mit Beschluss 2014/6 hat die EZB die Implementierung eines granularen statistischen Kreditmeldewesens vorgesehen (AnaCredit). Aus der vorgesehenen Erhebungsmethodik auf Einzelkreditebene ("Loan-by-Loan") ergibt sich eine neue Komplexität und Granularität. Bis Ende 2016 sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um umfangreiche granulare Kredit- und Kreditrisikodaten für statistische Zwecke an die EZB zu übermitteln. Die Einführung erfolgt stufenweise.

Zunächst werden voraussichtlich ab Januar 2017 Informationen zu Einzelkrediten von juristischen Personen auf Einzelinstitutsebene erhoben. Im weiteren Verlauf soll der Kreis der meldepflichtigen Kreditnehmer auf natürliche Personen erweitert werden und zudem die Meldepflicht auf Konzernebene erweitert werden. Mit der bindenden EZB-Verordnung, die noch im Sommer 2015 erscheinen soll, erfolgt eine finale Festlegung der Meldegrenze. Ziel ist es, einen Abdeckungsgrad in Höhe von 95 Prozent der Kreditexposures zu erreichen, um valide Aussagen zur Kreditentwicklung im Euroraum treffen zu können. Die aktuell diskutierte Meldeschwelle von 25.000 EUR für Performing Exposure und 100 EUR für Non-Performing-Exposure wird den Umfang der zu meldenden Kredite um ein Vielfaches erhöhen.

Vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen hat die Bundesbank im Juli 2014 mitgeteilt, dass die für 2015 geplanten Änderungen im Millionenkreditmeldewesen (aktuelle Meldeschwelle 1,0 Mio EUR) zur Erweiterung des Kreditbegriffs, der Absenkung der Meldegrenzen, einer Verkürzung der Meldefrequenz und der Zumeldung weiterer Kreditdaten verschoben werden. Dennoch ist durch die nationale Aufsicht vorgesehen, Meldeinhalte mit großer Bedeutung für die Finanzstabilitätsanalyse früher zu erheben, als von der EZB vorgesehen. So plant die Bundesbank bereits für Mitte 2017 die Meldung von Kreditnehmerstammdaten.

I. Schwerpunktthema

Nach der im Mai 2015 im Entwurf veröffentlichten Anlage „Attribute mit Definitionen“ umfasst der AnaCredit-Datensatz mehr als 100 Kredit-, Kreditrisiko- und Accountingattribute, die im Wesentlichen folgende Informationen abbilden sollen:



3. Anforderungen aus BCBS 239

Während die Umsetzung von AnaCredit auf die richtige und zeitnahe Meldung der granularen Kredit- und Risikodaten an die Aufsicht abzielt, soll die Erfüllung der Anforderungen des BCBS 239 die qualitativ hochwertige Erhebung der Risikodaten und die zeitnahe Berichterstattung an die Leitungsorgane innerhalb des Instituts sicherstellen. Die BCBS-Regeln für effektive Risikodatenaggregation und Berichterstattung verschärfen den heutigen Anspruch an die Finanz- und Risikoberichterstattung und insbesondere an die Datenaggregationskapazitäten deutlich. Die Umsetzung hat für international systemrelevante Institute bis Januar 2016 zu erfolgen. Für national systemrelevante Institute wird die Umsetzung bislang noch empfohlen.

Wesentliche Inhalte der BCBS 239 sollen allerdings in die fünfte MaRisk-Novelle übernommen werden, so dass diese unweigerlich mit Anwendung der MaRisk 6.0 auch für national systemrelevante Institute gelten. BCBS 239 lässt sich in vier Themenbereiche unterteilen: „Governance und Infrastruktur“, „Risikodatenaggregation“, „Risikoberichterstattung“ und „Aufsichtliche Überprüfungen“ (Weitere Ausführungen der Inhalte finden Sie in unserem Beitrag zum BCBS 239 im Newsletter I/2015). Das Themenfeld „Governance und Infrastruktur“ fordert für die IT-Infrastruktur eine einheitliche Datenbasis. Dies bedarf risikoarten- und bereichsübergreifender Daten und Methoden.

Die Anforderungen der Themenfelder „Risikodatenaggregation“ (Genauigkeit und Integration der Daten, Vollständigkeit, Aktualität, Anpassungsfähigkeit) und „Risikoberichterstattung“ (Genauigkeit, umfassender Charakter, Klarheit und Nutzen, Häufigkeit, Verbreitung) schließen daran an. Es ist vorgesehen, dass der Risikoreport zehn Arbeitstage nach Monatsultimo auf Basis qualitätsgesicherter Daten vorliegt. Darüber hinaus muss die Bank in der Lage sein, kritische Risikodaten in Krisenzeiten zeitnah zu erstellen.

I. Schwerpunktthema

Mit dem Themenbereich „Aufsichtliche Überprüfungen“ wurde die Verpflichtung der Aufsicht verankert, die Fähigkeit der Banken zur Bereitstellung von Risikodaten zu prüfen, indem sie kurzfristig bestimmte Informationen anfordert (etwa ausgewählte Risikokonzentrationen). Auch die Datenverarbeitung in Stresssituationen, etwa mit stark erhöhten Umsätzen, soll durch die Aufsicht geprüft werden.

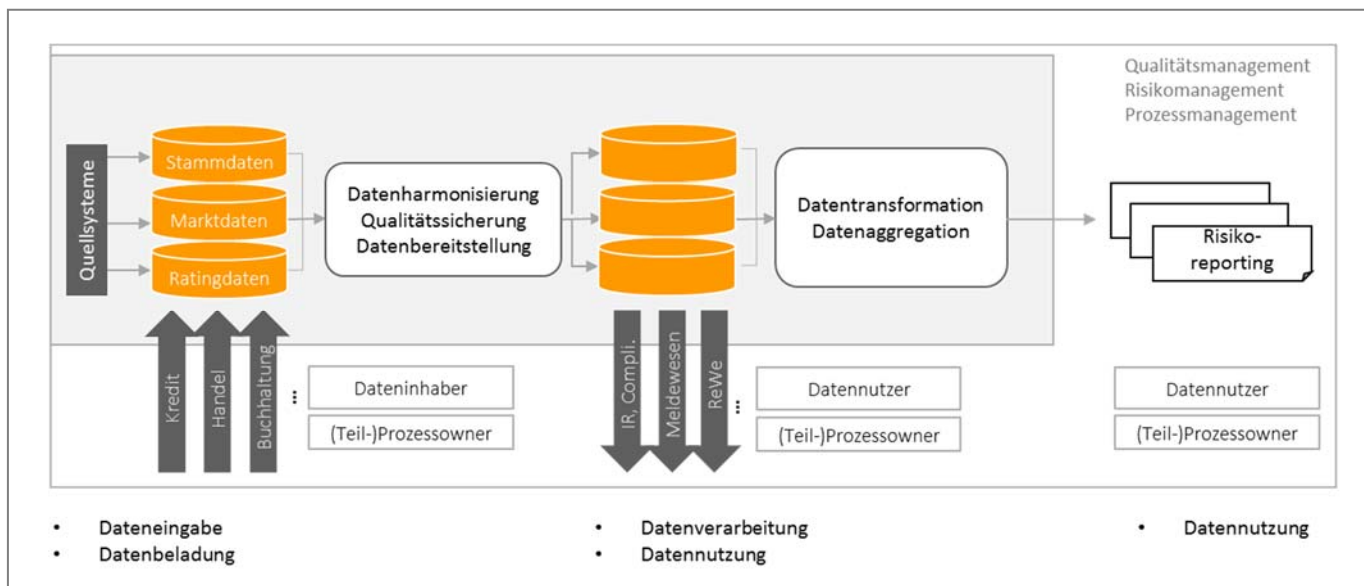


Abb. : BCBS 239—Neue Anforderungen der Aufsicht an ein integriertes Daten- und Prozessmanagement und an eine end-to-end Risikoberichterstattung

4. Schnittstellen in den Umsetzungsprojekten zu AnaCredit und BCBS 239

BCBS 239 definiert die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Datenbasis, die analog auch für die Meldewesenprozesse Anwendung finden müssen. Dazu gehören u. a. die Überwachung manueller Eingriffe sowie ein automatischer Abgleich der Risiko- (und Melde-)Daten mit anderen Daten, vor allem den Rechnungslegungsdaten. Um eine ad hoc-Berichterstattung nach beliebigen Auswertungskriterien auf Basis qualitätsgesicherter Daten sicherstellen zu können, ist eine weitestgehend automatisierte Berechnung und Aggregation aller Kennzahlen unabdingbar. Zur Messung der Datenqualität im Gesamtprozess kann der Datenfluss über Systeme und manuelle Schnittstellen hinweg, z. B. mittels Data-Flow-Charts, nachvollziehbar und transparent dargestellt werden. Da eine schlechte Datenqualität erhebliche Auswirkung auf relevante Kennzahlen hat, ist eine Ursachen- und Auswirkungsanalyse auf Basis der Liefersysteme der relevanten Berichtsdaten erforderlich.

Ogleich die Datenanforderungen nach AnaCredit in Teilen bereits Gegenstand aufsichtsrechtlicher Meldungen, z. B. FinaRisikoV oder Asset Encumbrance, sind, können aktuell nicht alle benötigten Datenfelder aus dem aktuellen Datenhaushalt abgeleitet werden. Nicht selten sind die benötigten Informationen über verschiedene Bereiche sowie IT-Systeme der Bank verteilt und müssen konsistent in die Datenanlieferung der Meldewesensoftware einbezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass einige der anzubindenden Datenfelder zwar vorhanden sind, aber einer unzureichenden Datenpflege unterliegen. Zum anderen werden Datenattribute erfragt, die aktuell nicht im Datenhaushalt der Institute vorhanden und entsprechend nachzuerfassen sind (z. B. Anzahl Arbeitnehmer, Jahresumsatz). Aufgrund der engen Verknüpfung der Anforderungen nach AnaCredit und BCBS 239 empfiehlt sich ein enger Dialog und Austausch zwischen den Umsetzungsprojekten, um gemeinsame Abhängigkeiten früh zu identifizieren, ein Gesamtzielbild zu entwickeln und Synergien für die Umsetzung zu schaffen. Zudem ist für ein umfassendes Verständnis der System- und Datenlandschaft (Ist- und Zielbild) eine enge Zusammenarbeit der Bereiche Risikocontrolling, Meldewesen, Finanzen, IT und relevanter Fachbereiche (z. B. Markt und Marktfolge Kredit) zwingend erforderlich.

I. Schwerpunktthema

5. Fazit

Gelingt es, die hohen Anforderungen an die Datenaktualität, -konsistenz und -verfügbarkeit sowie an die Aggregation von Risikodaten und die erhöhte Qualität und Aktualität der Risikoberichterstattung zu erfüllen, können Risiken durch die Geschäftsleitung effizienter und zuverlässiger gesteuert werden und strategische Entscheidungen zuverlässiger analysiert und vorbereitet werden. Dadurch wird nicht nur eine Kostenoptimierung gegenüber weitestgehend manuellen Prozessen erzielt, sondern es können auch eklatante Fehler, die aus fehlenden oder falschen Daten resultieren, verhindert werden.

Handlungsbedarf

Auch wenn die finale Ausgestaltung der Meldeinhalte durch AnaCredit noch aussteht und es gegebenenfalls in der Anfangsphase Erleichterungen für einzelne Institutsgruppen geben könnte, sollten die Banken, sofern noch nicht geschehen, unmittelbar mit dem Aufsetzen geeigneter Projekte zur Umsetzung der Melde- und Reportinganforderungen beginnen.

Die MaRisk 6.0, die ebenfalls wesentliche Elemente von BCBS 239 beinhalten werden, werden mit Erlass der Verordnung wirksam umzusetzen sein. Für die Gap-Analyse und die Ableitung des Zielbildes der IT-Architektur und Prozesslandschaft hinsichtlich der ganzheitlich zu erfüllenden Anforderungen aus beiden Regulierungsvorhaben sind folgende zentrale Fragestellungen von Relevanz:

- Liegen dem Institut wirtschaftliche Informationen auch für Kreditnehmer mit Krediten < 750 TEUR (§ 18 KWG) vor?
- Sind im Datenhaushalt alle Meldedaten für AnaCredit und für die Reportinganforderungen nach BCBS 239 granular verfügbar und inhaltlich konsistent?
- Sind die bestehenden IT-Systeme sowie Melde- und Reportingprozesse dem deutlich erhöhten Meldeumfang infolge der abgesenkten Meldeschwelle und den verkürzten Reportingfristen gewachsen?
- Beinhalten die Prozesse und Monitoringmaßnahmen bereits angemessene Verfahren zur Datenqualitätssicherung?
- Welche Kernaussagen ergeben sich aus Testrechnungen auf Teilportfolioebene (z. B. Wertberichtigungsfehlbetrag)?

II. Kurz notiert

MaRisk 6.0 - Was ist zu erwarten?

Empfängerkreis

- Institute im Geltungsbereich des KWG, insbesondere Risikocontrolling-Funktion, Leiter IT, Leiter Interne Revision, Compliance-Funktion, Auslagerungsbeauftragte

Hintergrund

Mit großer Spannung wird die Veröffentlichung der bereits fünften MaRisk-Novelle erwartet, welche ursprünglich noch in 2015 zur Konsultation angekündigt war. Die sogenannten MaRisk 6.0 bleiben prinzipienbasiert. Sie sollen aber in Zukunft nicht mehr in Form eines Rundschreibens zur Konkretisierung der Verwaltungspraxis veröffentlicht werden, sondern als Verordnung. Damit erhalten die MaRisk eine höhere Rechtsbedeutung, die sie mit anderen Verordnungen wie der InstitutsVergV, SolvV oder GroMiKV auf eine Stufe hebt.

Die MaRisk konkretisieren den § 25a KWG und setzen die qualitativen Anforderungen aus Basel III an das Risikocontrolling und die entsprechenden bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesse in deutsches Recht um. So sind u. a. im Einklang mit den Baseler Standards für eine angemessene Risikokultur (BCBS 294) sowie zur Aggregation von Risikodaten und zur Risikoberichterstattung (BCBS 239) im Wesentlichen die nachfolgenden MaRisk-Änderungen zu erwarten (Auszug):

- Verpflichtung der Geschäftsleitung zur Einrichtung einer angemessenen Risikokultur (AT 3 Tz. 1 MaRisk i.V.m. § 25a KWG)
- Angemessenes Management der Risikodaten durch systemrelevante Institute (AT 4.3.4 Tz. 1 bis 6 MaRisk i.V.m. § 25a KWG) sowie erweiterte Anforderungen an die Prozesse zur Auswertung der Risikodaten (AT 4.3.4 Tz. 3 MaRisk i.V.m. § 25a KWG)
- Einrichtung von Prozessen zum Abgleich der Risikodaten und zur Identifizierung von Mängeln und Schwachstellen in den Risikoberichten durch systemrelevante Institute (BT 3.1 Tz. 5 MaRisk i.V.m. § 25c KWG)
- Erstellung von Ad-hoc-Risikoberichten (BT 3.1 Tz. 3 MaRisk i.V.m. § 25a KWG)
- Erstellung einer Richtlinie für den Wechsel von Mitarbeitern aus Handel/Vertrieb in Kontrollbereiche und für das Selbstprüfungsverbot (AT 4.3.1 MaRisk i.V.m. § 25a KWG)
- Harmonisierung der Prüfungsansätze der Internen Revision innerhalb von Gruppen (AT 4.5 Tz. 6 MaRisk i.V.m. § 25a KWG)
- Anwendung der Vorgaben aus AT 7.2 MaRisk auch für selbst entwickelte IT-Anwendungen (AT 7.2 Tz. 4 MaRisk i.V.m. § 25a KWG)
- Erweiterte Anforderungen an Auslagerungen, u. a. in Bezug auf die Risikoanalyse (AT 9 Tz. 2 MaRisk i.V.m. § 25b KWG), die Festlegung einer Ausstiegsstrategie (AT 9 Tz. 6 MaRisk i.V.m. § 25b KWG) sowie die Einräumung von Zustimmungsvorbehalten und Informationspflichten (AT 9 Tz. 7 MaRisk i.V.m. § 25b KWG)

Handlungsbedarf

- Ist-Aufnahme der bisherigen IT-Strukturen, gegebenenfalls Konzernstrukturen, aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen und Datenqualitätssicherungsprozesse
- Durchführung einer Gap-Analyse im Hinblick auf die neuen Anforderungen (Ziel-Architektur und -Strukturen)
- Definition der Rahmenbedingungen (Strategie, Budgets, zeitliche und personelle Restriktionen), Erarbeitung von Projektplänen, Personal- und Budgetplanungen zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in Aufbau- und Ablauforganisation, IT-Struktur und Regelwerk

II. Kurz notiert

Die PrüfbV wurde überarbeitet - Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Empfängerkreis

- Vorstände, erste und zweite Führungsebene

Hintergrund

Die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfbV) wurde überarbeitet und ergänzt. Diese Verordnung regelt den Zeitpunkt der Prüfung und den Inhalt der Prüfungen der Jahres- und Zwischenabschlüsse gemäß KWG. Die Verordnung ist mit Verkündung am 11. Juni 2015 in Kraft getreten und erstmals auf Prüfungen anzuwenden, die das nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahr betreffen.

Die Anpassung der PrüfbV resultiert im Wesentlichen aus geänderten aufsichtsrechtlichen Regelungen der EU (z. B. CRR) bzw. der Baseler Pakete, die bereits anderenorts in der nationalen Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben (u. a. novelierte InstitutsVergV, KWG-Novelle) und deren Inhalte bereits von den zu prüfenden Instituten anzuwenden sind.

Wesentliche Neuerungen in der überarbeiteten PrüfbV sind u. a. (Auszug):

- Berichterstattung über die Einhaltung wesentlicher Aspekte der Institutsvergütungsverordnung
- Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation im Sinne des SREP (Nachhaltigkeit der Strategien, Ermittlung der Risikotragfähigkeit, IKS und insbesondere wirksame Risikocontrolling- und Compliance-Funktion, Angemessenheit der personellen und technisch-organisatorischen Ausstattung)
- Verpflichtung zur Vollprüfung von Organkrediten
- Pflicht zur Darlegung der Beseitigung der Mängel des letzten Berichts oder Maßnahmen dazu
- Bericht über wesentliche Änderungen in den IT-Systemen
- Bewertung der IT-Risikosituation (Informationsrisikomanagement, IT-Sicherheitsmanagement, IT-Betrieb, Anwendungsentwicklung und -pflege, IT-Notfallmanagement)
- Beurteilung der Einstufung von Auslagerungen (wesentlich oder unwesentlich)



Handlungsbedarf

Machen Sie sich mit den neuen Regelungen vertraut und prüfen Sie, ob im Vorfeld zur nächsten Jahresabschlussprüfung Maßnahmen zu ergreifen sind:

- Erfüllen Sie die Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung und des SREP?
- Ist Ihre Abarbeitung der Mängelbeseitigung a jour?
- Ist Ihr Auslagerungsmanagement angemessen aufgestellt und sind alle Auslagerungen angemessen eingestuft?
- Lässt sich die Marktüblichkeit von Organkrediten anhand der Deckungsbeiträge nachweisen?
- Bewerten Sie selbst Ihre IT-Risikosituation – Ist sie aus Ihrer Sicht angemessen und sind alle Anforderungen (auch im Hinblick auf zu erwartende Regulierungsvorhaben wie AnaCredit und BCBS 239) erfüllt?

II. Kurz notiert

Dezentralisierung versus Zentralisierung - Kostenoptimierung im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Umsetzungsprojekten

Empfängerkreis

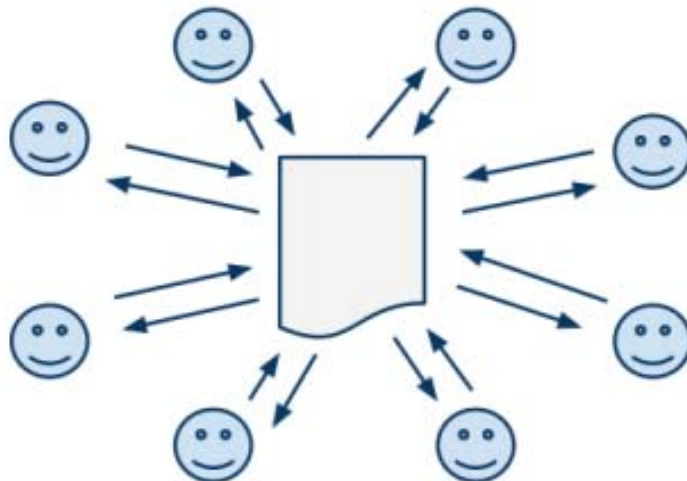
- Institute im Geltungsbereich des KWG

Hintergrund

Aus der jüngsten internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise resultierten sowohl auf europäischer als auch deutscher Ebene eine Vielzahl neuer oder geänderter Gesetzesnormen und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen. Die Anforderungen, die sich insbesondere aus der CRR und aus den Inhalten der CRD IV ergeben, erfordern in den Instituten die Umsetzung struktureller, funktionaler und prozessualer Maßnahmen. Dabei sind nicht nur Überlegungen hinsichtlich einer Angemessenheit und Wirksamkeit von einzuführenden Kontrollen und Überwachungsinstrumenten anzustellen. Unter Effizienzgesichtspunkten stellen sich zudem folgende Fragen:

- Wie kann eine Umsetzung möglichst innerhalb der bestehenden Aufbau- und Ablauforganisation erfolgen?
- Wie können im Zuge der Umsetzungsprojekte Kostenoptimierungspotenziale identifiziert und gehoben werden?

In Zeiten sinkender Erträge, u. a. durch geringe Zinsmargen, ist im Zuge der ohnehin kostenträchtigen Projekte der Einsatz an personellen und technischen Ressourcen im Institut zu optimieren. Vor diesem Hintergrund wird in den Instituten über kurz oder lang die Grundsatzfrage der Zentralisierung versus Dezentralisierung von Aufgaben geführt.



Typische aufsichtsrechtliche Themenschwerpunkte sind:

- Rechtsmonitoring (AT 4.4.2 MaRisk)
- Auswirkungsanalysen zu geplanten Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen (AT 8.2 MaRisk)
- Überwachung von ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen (AT 9 MaRisk)
- Dokumentation von risikorelevanten Prozessen und Strukturen (AT 4.3.1. MaRisk)
- Erstellung und Pflege von Organisationsrichtlinien (AT 5 MaRisk)
- Organisatorische Einbettung des Internen Kontrollsystems mit seinen „drei Verteidigungslinien“ ins Unternehmen
- Überwachung und Sicherstellung der termingerechten Abgabe von Meldungen (KWG, CRR, SolvV, GroMiKV, FinaRisikoV, AnaCredit) und der zeitnahen Erstellung von Risikoberichten (BCBS 239)

II. Kurz notiert

Handlungsbedarf

Zu diskutieren ist, ob die Einrichtung einer Evidenzzentrale bzw. eines regelmäßig tagenden Gremiums oder eine dezentrale Bearbeitung in den Fachabteilungen das effizienteste und effektivste Mittel zur Bearbeitung und letztlich zur Einhaltung der Anforderungen ist. Auf die Entscheidung sollten u. a. nachfolgende Aspekte einen wesentlichen Einfluss haben:

- Welche Gründe haben zur aktuellen Aufstellung im Institut geführt? Sind diese noch zutreffend?
- Wie werden die Ergebnisse einer SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken) zur jeweiligen Themenstellung bewertet?
- Welche direkten und indirekten Kosten sind mit der Umstrukturierung verbunden (Personal- und Sachkosten, IT-Kosten) – sowohl im Rahmen des Umsetzungsprojekts als auch in Bezug auf die wiederkehrende jährliche Planung?
- Welche kulturellen und informellen Einflüsse auf eine Umstrukturierung spielen im Unternehmen eine Rolle? Wie sind die Interessen von Stakeholdern (u. a. Informationsbedürfnisse von Vorstand und Aufsichtsrat, Mitarbeiterinteressen)?
- Wieviel personelle Ressourcen von Interner Revision, Risikocontrolling-Funktion und Compliance-Funktion stehen für die Beratungs- und Überwachungsaufgaben zur Verfügung (Berücksichtigung von Engpassfaktoren)? Wie verändert sich der Bedarf bei Änderungen im IKS (verringert sich z. B. der Prüfungsumfang der Internen Revision bei steigender Zuverlässigkeit des IKS)?
- Wie hoch ist der voraussichtliche Ressourcenbedarf für regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen in einer neuen Struktur verglichen mit der bestehenden Struktur?
- Wie hoch ist der voraussichtliche Ressourcenbedarf für einen regelmäßigen Informationsaustausch bzw. die Abstimmung in Arbeitskreisen und/oder über Organisationseinheiten hinweg im Vergleich bestehende Struktur/neue Struktur?
- Welche Aufbau- und Ablauforganisation unterstützt das „Denken in Wirkungszusammenhängen“ bei der Analyse von Schwachstellen und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten am besten - auch über den eigenen Verantwortungsbereich hinaus (Prozess- und Risikoverständnis)?
- Wie kann eine schnellstmögliche Bearbeitung bzw. Realisierung von erarbeiteten Maßnahmen erfolgen (Umsetzungsorientierung)?

II. Kurz notiert

Additional liquidity monitoring metrics (ALMM) – Gegenstand und erster Meldetermin

Empfängerkreis

- Alle Institutsgruppen gemäß KWG

Vor etwa einem Jahr, am 25. Juli 2014, legte die EBA mit dem EBA/ITS/2013/11/rev¹⁾ einen überarbeiteten Entwurf des „ITS on additional liquidity monitoring metrics“ vor, der bis zum 30. Juni 2015 nicht durch die EU Kommission verabschiedet wurde.

Der Entwurf sieht auf Basis von Art. 415 Abs. 3 Buchstabe b) CRR die Implementierung zusätzlicher Meldepflichten vor, die in Ergänzung zu den LCR/NSFR-bezogenen Meldepflichten der Aufsicht eine weitergehende Analyse der Liquiditätslage des jeweiligen Kreditinstituts bzw. der jeweiligen Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe ermöglichen soll.

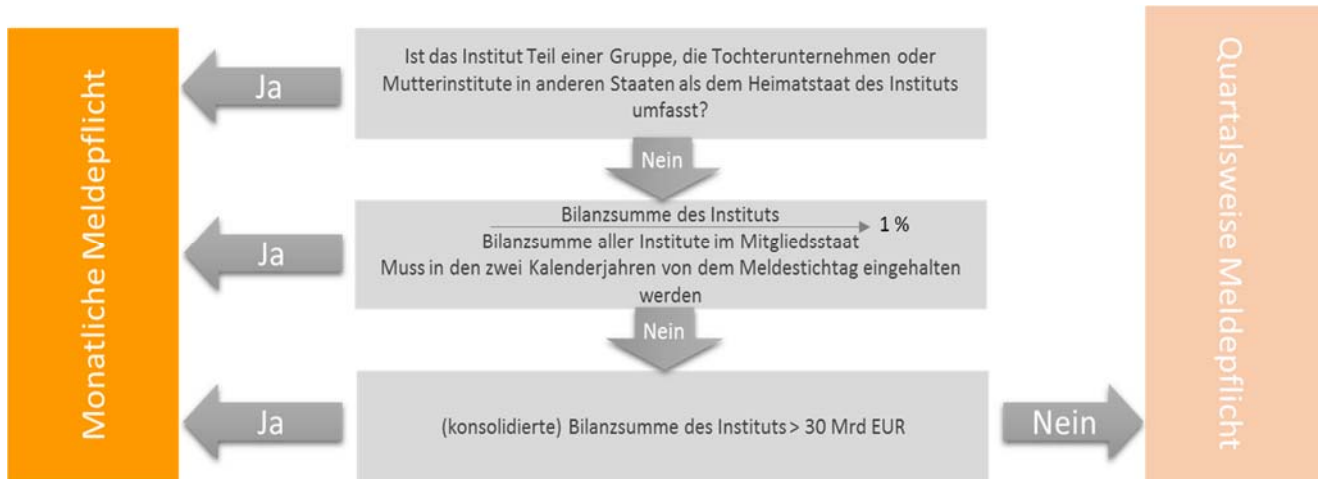
Dabei sollen fünf Metriken mit insgesamt sechs Meldebögen umgesetzt werden, die grundsätzlich monatlich durch alle Institute und Gruppen, die der LCR-Meldepflicht unterliegen, einzureichen sind. Nachfolgendes Schaubild stellt diese zusammenfassend dar:

Aufbaubilanz (Maturity Ladder“)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erfassung der Fristenkongruenz in der Bilanz anhand von 22 Laufzeitbändern ■ Angabe der potenziell zu beschaffenden Liquidität bei Abfluss sämtlicher Zahlungsmittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt 	C 66 – Contractual Template
Refinanzierungskonzentration („Concentration of Funding“, COF)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Identifizierung signifikanter Refinanzierungsquellen (ab 1 Prozent), deren Abruf Liquiditätsprobleme verursachen könnte, aufgliedert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Produktarten und – den zehn größten Kontrahenten 	C 67 – COF by Counterparty
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Identifizierung von Refinanzierungsquellen, von denen bei Liquiditätsproblemen Liquidität bezogen werden kann, aufgliedert nach den zehn größten Kontrahenten 	C 68 – COF by Product
Refinanzierungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Information über das durchschnittliche Transaktionsvolumen und die Preise, die Institute für ihre Refinanzierung für verschiedene Laufzeiten (Übernacht bis zehn Jahre) bezahlen 	C 71 – Concentration of Counterbalancing Capacity by Counterparty
Prolongation/Erneuerung der Refinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Information über das Volumen der fälligen Refinanzierung und der erhaltenen neuen Refinanzierung („roll-over of funding“) auf täglicher Basis innerhalb eines Zeitraums von einem Monat 	C 69 – Prices for various length of funding
		C 70 – Roll-over Funding

Insbesondere die Meldebögen zur (Liquiditäts-)Ablaufbilanz, zu den Refinanzierungskosten und der Erneuerung der Refinanzierung zeichnen sich dabei durch eine erhebliche Komplexität aus. Diese resultiert insbesondere daraus, dass eine Vielzahl an zusätzlichen Informationen, die in dieser Form bei bisher bestehenden Meldepflichten nicht erforderlich waren, gefordert wird. Beispielhaft seien hier nur die Bestimmung der maßgeblichen Spreads sowie die für die Meldung der Refinanzierungskonzentration relevante Bestimmung der Gruppen verbundener Kunden auf der Passivseite genannt.

Eine Reduzierung der Meldepflicht von monatlich auf quartalsweise ist dabei für Institute vorgesehen, die aus Sicht der Aufsicht als nicht signifikant anzusehen sind. Anhand der nachfolgenden Checkliste kann überprüft werden, ob eine monatliche oder quartalsweise Meldepflicht besteht.

II. Kurz notiert



Darüber hinaus ist zu beachten, dass neben einer aggregierten währungsübergreifenden Meldepflicht eine gesonderte Meldepflicht für alle Verbindlichkeiten besteht, die mehr als 5 % der Gesamtverbindlichkeiten ausmachen. Insbesondere für Institute und Gruppen, die in mehreren Währungen die 5-%-Grenze überschreiten, ergibt sich hieraus ein erheblicher Meldeumfang.

Als erster Meldestichtag sieht der Entwurf den 30. Juli 2015 vor. Aufgrund der nach wie vor ausstehenden Verabschiedung durch die EU Kommission ist mit einem rechtzeitigen Inkrafttreten des technischen Standards nicht mehr zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der erste Meldestichtag um mindestens sechs Monate, gegebenenfalls auch noch darüber hinaus, verschoben wird.

Auch wenn hierdurch der Zeitdruck im Hinblick auf eine fristgerechte Umsetzung zunächst nachlässt, sollten die Institute das sich öffnende Zeitfenster nicht ungenutzt verstreichen lassen. Vielmehr sollte die zusätzliche Zeit dafür genutzt werden, offene Fragestellungen zu klären und eine weitgehende Automatisierung der Datenbereitstellung zu realisieren. Ferner ist zu bedenken, dass mit der Verschiebung auch eine Überarbeitung des Standard-Entwurfs einhergehen wird. Dieser soll insbesondere an die Vorgaben der delegierten Verordnung zur LCR²⁾ angepasst werden.

Insofern dürfte die Umsetzung der ALMM-Meldepflichten die Institute auch in den nächsten Monaten weiterhin beschäftigen.

Handlungsbedarf

- Neuausrichtung der ALMM-Projektaktivitäten aufgrund des geänderten Umsetzungszeitplans
- Beobachtung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene
- Ersatz von temporär vorgesehenen Workarounds durch tragfähige, langfristige Lösungen

¹⁾Darüber hinaus besteht eine Meldepflicht falls ein Institut eine bedeutende Zweigstelle i.S.d. Art. 51 CRD IV in einem Aufnahmemitgliedstaat unterhält, dessen Währung sich von der Meldewährung unterscheidet.

²⁾Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 DER KOMMISSION vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

II. Kurz notiert

Derivate im Energy- und Commodity-Trading-Einfluss auf P&L und Risikomanagement

Empfängerkreis

- Energy- und Commodity Trader/Energie-Dienstleister und -Versorger, die neben der Energieerzeugung auch den Energiehandel praktizieren
- Industrieunternehmen mit hoher Rohstoffabhängigkeit

Im Zuge von geänderten Rahmenbedingungen (z. B. Netzausbau), die direkten Einfluss auf Angebot und Nachfrage in Europa haben, umreißt dieser Artikel kurz die Pricing- und Hedging-Komponenten des Energy- und Commodity Tradings.

Bewertung und Trading

Das Energy- und Commodity Trading spielt sich hauptsächlich in sogenannten Forward/Futures Markets ab. Ein genaues Wissen um zukünftige Preise der gehandelten underlying ist deshalb entscheidender Bestandteil einer erfolgreichen Trading-Strategie.

Grundlage hierfür bilden Analysemethoden, die sich in folgende zwei Rubriken einteilen lassen:

- „fundamental analysis“ untersucht die Faktoren, die für Angebot und Nachfrage der physischen Rohstoffe bzw. Energie verantwortlich sind
- „technical analysis“ untersucht die Preishistorie dieser assets am Markt

Zur Ableitung eines Preises zum Zeitpunkt für oben genannte Futures-/Forwards-Kontrakte werden spezielle Optionspreismodelle eingesetzt, z. B.:

- Schwartz-Smith Zwei- bzw. Drei-Faktor-Modelle
- Clewlow-Strickland-Modelle (mit saisonaler Volatilität und Jumps)

Herausforderungen an diese Modelle sind die korrekte bzw. adäquate Abbildung von:

- Preisdynamiken/Volatilitäten (spot price dynamics)
- Verfügbarkeitsprämie/Preisunterschied zwischen Kaufpreis und aktuellem Verkaufswert (Convenience yield dynamics)
- Mittelpunkt-rückkehrwahrscheinlichkeit bereinigt um saisonale Fluktuationen (Mean reversion with fluctuating “mean” seasonality patterns)
- „jumps and spikes“ (d. h. positive Sprünge dicht gefolgt von negativen Sprüngen)
- Korrelationseffekte bei der Dynamik der Forward Curve

Auf diesen Modellen und auf Grundlage der fundamental & technical analysis operieren Risikomaße (z. B. VaR, ES, conditional ES, etc.). Aus Pricing und Risikoeinschätzung lassen sich nun Trading-Strategien ableiten.

Risikomanagement (Hedging)

Energie, Rohstoffe sowie Future-/Forward-Kontrakte auf diesen assets unterliegen Marktpreisrisiken, die den Preis dieser assets viel entscheidender und kurzfristiger beeinflussen, als es bei Financial assets der Fall ist. Insbesondere beim Energy-Trading ist eine starke Preisvolatilität über den Tag zu beobachten. Nicht selten führt der Wunsch nach Absicherung der Tradingaktivitäten zu mathematisch anspruchsvollen Fragestellungen. Die Frage nach einer effektiven Hedging-Strategie führt dann gegebenenfalls zu nichtlinearen Optimierungsproblemen, z. B. konvexen Mannigfaltigkeiten. Sofern Lösungen hierzu existieren und eindeutig sind, stellt sich oftmals die Frage nach einer performanten numerischen Implementierung eines Lösungsalgorithmus, um die Hedgingstrategie adäquat in den entsprechenden Systemen (z. B. Front Arena, Wallstreet Suite, etc.) abzubilden.

II. Kurz notiert

Hedging-Instrument

Als Basis-Hedging-Instrumente lassen sich Futures/Forwards, Swaps, Put-Options und Call-Options identifizieren, die ebenfalls beliebig verknüpft werden können (Put- und Call-Swaptions, etc.). In all diesen Derivaten können je nach Lage short oder long Positionen eingegangen werden.

Hedging-Typ

Für die Frage, was eigentlich gehedged werden soll, stehen drei Hedging-Typen zu Verfügung: Fair Value Hedge (sichert das Risiko bezüglich der Volatilität des Fair Values eines underlyings ab), Cash Flow Hedge (sichert das Risiko bezüglich der Volatilität der Cash Flows eines underlyings ab) und der Hedge of Net Investment (geeignet um FX-Risiken eines Investments abzusichern).

Hedging-Strategy

Für Risiken im Energy- und Commodity-Bereich, z. B. Inventar-Risiko, Risiko bezüglich verbindlicher Zusagen (firm commitment) und das Risiko bezüglich zukünftiger Transaktionen (forecast of sales), lassen sich auf Grundlage der verfügbaren Hedging-Instrumente nun Hedging-Strategien ableiten.



Handlungsbedarf

Ein Audit und gegebenenfalls Anpassen der nachfolgenden Komponenten hätte direkten und nachhaltig positiven Einfluss auf Ihre P&L und Ihr Risikomanagement

- Modellierung von Energieprodukten und deren Risikofaktoren im Zuge veränderter Märkte und Rahmenbedingungen
- Pricing und Bewertung
- IAS 39 und IFRS 9 konforme Hedging-Strategien
- Effektivitätsmessung von Hedge-Beziehungen (prospektiv und retrospektiv)

Vierte Anti-Geldwäscherichtlinie verabschiedet

Empfängerkreis

- Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und andere Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz; insbesondere: Geldwäschebeauftragte/zentrale Stelle

Am 5. Juni 2015 wurde im Amtsblatt der EU die vierte Anti Geldwäscherichtlinie vom 20. Mai 2015 veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 26. Juni 2017 Zeit, durch nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften die neuen Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

Hierdurch wird insbesondere dem risikoorientierten Ansatz eine deutlich gesteigerte Bedeutung zugemessen. Jede Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion ist nun hinsichtlich ihres spezifischen Geldwäscherisikos zu prüfen. Hierfür werden in Bezug auf ein geringeres oder höheres Risiko Faktoren und mögliche Anzeichen im Anhang der Richtlinie genannt. Diese sind neben anderen Indikatoren von den Verpflichteten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dahingehend zu bewerten, ob ein geringeres oder höheres Risiko angenommen wird.



Weiterhin wird ein zentrales, durch die einzelnen Mitgliedsstaaten zu errichtendes Unternehmensregister eingerichtet, in dem die wirtschaftlichen Eigentümer (beneficial owner) aufzuführen sind. Hierfür kann eine zentrale Datenbank, in der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gespeichert werden, das Handelsregister oder ein anderes Zentralregister verwendet werden. Möglich ist, dass die Verpflichteten, also im Wesentlichen die Institute, für die Eintragungen in das Register verantwortlich sind, was eine zusätzliche Meldepflicht für die Institute bedeuten würde. Der Zugang zu diesen Registern steht grundsätzlich allen Personen offen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Zudem soll es eine „schwarze Liste“ von Drittländern geben, deren Geldwäschebekämpfungssysteme Mängel aufweisen. Sollten Kunden sich in solchen Ländern niedergelassen haben, haben die Verpflichteten auf jeden Fall verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu ergreifen. Umgekehrt kann bei Ländern, die nicht auf der Liste stehen, nicht davon ausgegangen werden, dass sie über wirksame Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Hier ist ein risikoorientiertes Vorgehen erforderlich.

Auch der PEP-Begriff (politisch exponierte Person) wurde weiter gefasst. So fallen unter anderem auch Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien unter den PEP-Begriff.

Schließlich erfolgt eine Klarstellung, dass im Rahmen des Datenschutzes die Zulässigkeit der Identifikations- und Dokumentationspflichten zur Geldwäscheprävention als eine Angelegenheit öffentlichen Interesses einzustufen ist.

Handlungsbedarf

- Berücksichtigung der im Anhang der Geldwäscherichtlinie genannten Risikofaktoren in der Gefährdungsanalyse
- Überprüfung des Kundenannahmeprozesses und der Indizien der Monitoring- und Research-Software, insbesondere vor dem Hintergrund wirtschaftlich Berechtigter und Ländern der „schwarzen Liste“
- Prüfung, inwiefern, die „beneficial owner“-Datenbank als Datenquelle für die Banken- und Geldwäschesoftware automatisiert genutzt werden kann
- Anpassung der Verfahren und Kontrollen im Hinblick auf den erweiterten PEP-Begriff
- Erhebung institutsspezifischer Umsetzungsnotwendigkeiten aus der GW-Richtlinie

III. CASIS Intern

Auf Sicht Englisch

Empfängerkreis

- Vorstände und Personalleiter

Im November 2014 wurde der Single Supervisory Mechanism (SSM) implementiert (Anwendung des Single Rule Book). An dem neuen Finanzaufsichtssystem nehmen die Europäische Zentralbank (EZB) und die national zuständigen Behörden (National Competent Authorities, NCA) teil.

In diesem Zusammenhang wird es eine direkte und eine indirekte Aufsicht durch die EZB geben, d. h., bedeutende Institute werden direkt durch die EZB beaufsichtigt, während weniger bedeutende Institute durch die nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt werden (indirekte Aufsicht, Vorgaben der EZB). Die direkte Aufsicht erfolgt durch sogenannte Joint Supervisory Teams, die nicht zwingend mit deutschsprachigen Mitarbeitern besetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass die „Arbeitssprache“ Englisch sein wird.

Aber auch für indirekt beaufsichtigte, weniger bedeutende Institute wird der Personalskill „Kenntnis Aufsichtsendgisch“ an Bedeutung gewinnen. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Vereinheitlichung der aufsichtlichen Regelungen innerhalb der EU (Single Rule Book) wird mehr und mehr nationales Aufsichtsrecht durch europäisches Recht ersetzt. EU-Regulations haben unmittelbare Wirkung und müssen nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden. Die Veröffentlichung von Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfolgt ebenfalls in englischer Sprache.

Zwar werden die rechtlichen Regelungen oder Standards früher oder später in deutscher Sprache veröffentlicht – fraglich ist aber, ob dies für eine adäquate Umsetzung im eigenen Institut ausreichend ist oder ob die Übersetzung zu spät kommt.

Die Fähigkeit der Mitarbeiter der Institute aufsichtliche Texte in englischer Sprache zu verstehen und letztlich mit Aufsehern in englischer Sprache kommunizieren zu können, wird auf Sicht zwingend erforderlich sein. Dabei ist zu beachten, dass es im „Aufsichtsendgisch“ spezielle Begrifflichkeiten zu beherrschen gilt.



Handlungsbedarf

- Prüfen Sie, für welche Mitarbeiter der Skill „Aufsichtsendgisch“ relevant ist. Im Minimum sind dies Mitarbeiter der (MaRisk-)Compliance-Funktion, der Risikocontrolling-Funktion und der Internen Revision.
- Klären Sie, inwieweit Schulungsbedarf besteht und informieren Sie Ihre Mitarbeiter rechtzeitig.

Die CASIS Wirtschaftsprüfung bietet Seminare für Aufsichtsendgisch an und bereitet ihre Mitarbeiter aktiv auf die Internationalisierung der Bankenaufsicht vor. Die CASIS Wirtschaftsprüfung ist Herausgeber der „Banken Times Spezial Aufsichtsendgisch“. Die aktuelle Ausgabe können Sie kostenlos unter <https://www.fc-heidelberg.de/bankentimes> beziehen.

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen (Auszug)

- Umsetzung BCBS 239 Risikoreporting
- SREP Quick Scan
- Simulation und Change Management einer Sonderprüfung nach § 44 KWG
- Umsetzung Asset Encumbrance
- Optimierungsprozesse im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Umsetzungsprojekten
- Rechtliche Gestaltungsberatung (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)
- Marken- und Lizenzanmeldungen (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)



Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot (Auszug)

- Aufsichtsenlisch für nationale/lokale Banken
- § 44 KWG reloaded—SREP, AQR, Challenger Modell in der Bankpraxis
- Gestaltungsansätze und Fallstricke: Wertberichtigungen im Straf-, Handels-, Steuer- und Aufsichtsrecht
- Zielgruppenorientierte Seminare für Aufsichtsrecht, z. B. Aufsichtsrecht für
 - Mitarbeiter in der Organisation
 - Mitarbeiter der IT-Abteilung
 - Mitarbeiter des Personalbereichs
 - Mitarbeiter in Marktbereichen
 - Mitarbeiter in Marktfolgebereichen (Marktfolgen Passiv/Aktiv, Zahlungsverkehr)
- MaRisk 6.0

IV. CASIS Intern

CASIS wächst weiter!

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir für die Durchführung von abwechslungsreichen und anspruchsvollen Prüfungsaufträgen und Beratungsprojekten freundliche und teamorientierte Kollegen für folgende Positionen:

- Bankspezialisten (m/w) für die Prüfung und Beratung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern
- Finanzmathematiker (m/w) im Bereich Financial Services/ Banken
- IT-Spezialisten (m/w) für Banken, CISA



Nähere Einzelheiten zu den Aufgabengebieten der ausgeschriebenen Positionen finden Sie auf unserer Homepage unter www.casis-wp.de/karriere.

V. Impressum

Herausgeber dieser Ausgabe sind:

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 20
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und
Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 36
60325 Frankfurt am Main
T: +49 69 9568096 10
F: +49 69 9568096 99
E-Mail: kontakt@gar-wpg.com

CASIS
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 24
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: s.beiersdorfer@casis-wp.de

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Dr. Antje Buchholz
a.buchholz@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 17. Juli 2015

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen.

CASIS Newsletter im Online-Abo unter www.casis-wp.de/aktuelles